



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Versorgungswerk -

Information 01/2024

Festsetzung der Beiträge für Pflichtmitglieder:

I. Pflichtbeiträge für Selbstständige

Selbstständige Tierärztinnen/Tierärzte zahlen gem. § 16 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks der Tierärztekammer Westfalen-Lippe den Beitrag, der dem jeweiligen monatlichen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Die für das Jahr 2024 geltende Beitragsbemessungsgrenze (West) steigt auf 7.550,00 Euro, die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf 7.450,00 Euro.

Der Beitragssatz beträgt im Jahr 2024 unverändert 18,6 %.

Somit beträgt der monatliche Höchstbeitrag: = 1.404,30 Euro (West)
= 1.385,70 Euro (Ost)

Mitglieder, die eine einkommensbezogene Beitragsfestsetzung wünschen, haben den Einkommensteuerbescheid 2022 zur Beitragsfestsetzung im Geschäftsjahr 2024 bis spätestens **31. August 2024** einzureichen. Der Steuerbescheid kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer nach dem Steuerberatungsgesetz zur Wahrnehmung fremder Interessen berechtigten Person ersetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf dieser Frist der Höchstbeitrag in Höhe von **1.404,30 Euro (West) bzw. 1.385,70 Euro (Ost)** festgesetzt wird.

Mindestbeitrag

Nach § 16 Abs. 4 der Satzung ist bei neu hinzukommenden Mitgliedern grundsätzlich für Zeiten, in denen eine tierärztliche Berufstätigkeit ausgeübt wird, ein Mindestbeitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag beträgt $\frac{1}{10}$ des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung, also **140,43 Euro (West) bzw. 138,57 Euro (Ost)** im Jahr 2024.

Wird bereits ein Beitrag aus einer Angestelltentätigkeit in Höhe von mindestens 140,43 Euro (West) bzw. 138,57 Euro (Ost) entrichtet, ist aus der selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich nur noch ein Beitrag in Höhe von 18,6 % der Einkünfte an das Versorgungswerk zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass jede selbstständige tierärztliche Tätigkeit im Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe angezeigt werden muss. Dazu zählen auch wiederkehrende Tätigkeiten, wie Turnierdienste oder Praxisvertretungen, ebenso selbstständige Tätigkeiten, die lediglich geringfügig ausgeübt werden.

bitte wenden

II. Pflichtbeiträge für Angestellte

I. Neben der Versicherungspflicht im Versorgungswerk besteht für alle Beschäftigten, auch für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, grundsätzlich auch **Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Pflichtmitglied des Versorgungswerks werden angestellte Tierärztinnen und Tierärzte mit tierärztlichem Tätigkeitsfeld auf elektronischen Antrag von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit.

Der elektronische Antrag zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss innerhalb von drei Monaten ab Tätigkeitsaufnahme beim Versorgungswerk gestellt werden. Wird die Drei-Monats-Frist versäumt, spricht die gesetzliche Rentenversicherung die Befreiung erst mit dem Datum des elektronischen Zugangs beim zuständigen berufsständischen Versorgungswerk aus.

Bitte beachten Sie, dass für angestellte Mitglieder des Versorgungswerks bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend ein neuer elektronischer Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI über das Versorgungswerk zu stellen ist.

Die Höhe der Beiträge für angestellte Mitglieder richtet sich nach dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, haben als Beitrag mindestens den Betrag zu entrichten, der ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wäre. Die Beitragshöhe beträgt analog zur gesetzlichen Rentenversicherung **18,6 %**, höchstens **1.404,30 Euro** monatlich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

II. Angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, **die nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind**, zahlen gem. § 17 Abs. 2 der Satzung neben den Beiträgen zur Deutsche Rentenversicherung einen monatlichen Mindestpflichtbeitrag in Höhe von $\frac{1}{10}$ des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages der Deutschen Rentenversicherung.

III. Gem. § 18 der Satzung zahlen Mitglieder, **die sowohl Arbeitsentgelt aus angestellter Tätigkeit als auch Einkünfte aus niedergelassener oder selbstständiger Tätigkeit** erzielen, Beiträge nach der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Regelung **unter Vorzug der Beiträge aus der Angestelltentätigkeit**. Eine Aufrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich.

Übersteigt die aus den einzelnen Tätigkeiten erwachsende Beitragspflicht insgesamt den in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu zahlenden Höchstbeitrag, reduziert sich die Beitragspflicht auf den Höchstbeitrag.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Versorgungswerks gerne zur Verfügung.